



## Satzung

des

**Ländlichen Reit- und Fahrvereins Renningen-Malmsheim e. V.**

### § 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der am 15.05.81 gegründete Ländliche Reit- und Fahrverein Renningen-Malmsheim e. V., als Nachfolgeverein des am 09.11.79 gegründeten Ländlichen Reit- und Fahrvereins Malmsheim e. V., hat seinen Sitz in Renningen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Leonberg unter der Registernummer 480 eingetragen.

Der Verein ist Mitglied im Württ. Landessportbund (Landessportbund) und durch den Württ. Pferdesportverband (Regionalverband) Mitglied des Pferdesportverbandes Baden-Württemberg e. V. (Landesverband) und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e. V. (FN) (Bundesverband).

Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württ. Landessportbundes (Landessportbundes).

### § 2 Zweck und Aufgabe des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Ländliche Reit- und Fahrverein Renningen-Malmsheim e. V. bezweckt
  - 1.1 die Förderung des Sports und die Gesundheitsförderung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren;

- 1.2 die Ausbildung von ReiterInnen, FahrerInnen und Pferden in allen Disziplinen;
  - 1.3 ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen;
  - 1.4 die Beachtung und Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden;
  - 1.5 die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden auf der Ebene der Gemeinde und im Pferdesportkreis;
  - 1.6 die Beachtung und Förderung des Natur- und Umweltschutzes;
  - 1.7 die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
  - 1.8 die Förderung des therapeutischen Reitens;
  - 1.9 die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet;
  - 1.10 die Förderung der deutschen Pferdezucht.
2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
  3. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
  5. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
  6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vgl. § 11).



### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben.

Die Dauer der Mitgliedschaft beträgt mindestens 12 Monate.

Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.

Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein/Pferdesportverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Stellt ein Mitglied des Vorstands Antrag auf geheime Abstimmung über eine Beitrittserklärung, so ist geheim abzustimmen.

2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
3. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes verdiente Mitglieder und andere Persönlichkeiten werden, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben. Sie sind vom Jahresbeitrag befreit. Ihre Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen, Ordnungen und Richtlinien des Pferdesportkreises, des

Regionalverbandes, des Landesverbandes (LV) und des Bundesverbandes (FN).

5. Die Mitglieder unterscheiden sich außerdem nach aktiven und passiven Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung beschließt Richtlinien zur weiteren Ausgestaltung der Mitgliedschaftsrecht und –pflichten.

### § 3 a Verpflichtung gegenüber dem Pferd

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten – insbesondere
  - 1.1 die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
  - 1.2 den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
  - 1.3 die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, das heißt, ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z. B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
2. Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln können gemäß LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
3. Verstöße gegenüber dem Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.



2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Kalenderjahres, wenn das Mitglied sie mindestens 6 Wochen zuvor schriftlich gekündigt hat. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig gemacht hat;
  - gegen § 3 a dieser Satzung (Verpflichtung gegenüber dem Pferd) verstößt;
  - seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 6 Monate nicht nachkommt.

Der Gesamtvorstand darf folgende Strafen verhängen:

- a) Verwarnung
  - b) Verweis
  - c) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu 2 Monaten
  - d) Ausschluss aus dem Verein
5. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, die Ausschließung eines Mitgliedes nach dessen vorheriger Anhörung zu beschließen, wenn dieses gegen den § 4, Ziff. 4, verstößt.
  6. Über die Ausschließung beschließt der Gesamtvorstand in geheimer Abstimmung mit einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Ein ordentliches Gericht kann nicht angerufen werden.

## § 5 Geschäftsjahr, Beiträge und Verpflichtungen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung in einer Gebührenordnung, den Richtlinien und in der Betriebs-/Reitordnung festgesetzt.
3. Beiträge sind jährlich im Voraus zu zahlen.
4. Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit die Beiträge ganz oder teilweise zu erlassen, zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet,
  - auf Beschluss der Mitgliederversammlung Arbeitsleistungen zu erbringen bzw. diese finanziell auszugleichen,
  - das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.

## § 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand und
- der Ausschuss.

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Bis spätestens 30. April eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.



2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung in den Stadtnachrichten der Stadt Renningen öffentlich anzukündigen. Mit dieser Veröffentlichung ist die Einladung ordnungsgemäß erfolgt.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge auf Satzungsänderungen werden nicht, andere Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der KandidatenInnen die Mehrheit, findet zwischen den beiden KandidatenInnen mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom/von der Vorsitzenden zu ziehende Los.
7. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied ab Volljährigkeit mit einer Stimme. Stimmenübertragung ist nicht zulässig.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom/von der Vorsitzenden und dem/der SchriftführerIn zu unterschreiben.

## § 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die

- Wahl des Vorstandes
- Wahl des Ausschusses
- Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern/innen für das nächste Jahr
- Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes und Ausschusses
- Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen in der Gebührenordnung (siehe § 5)
- Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins und
- Anträge nach § 3, Abs. 3 und § 7, Abs. 4 dieser Satzung

Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Mehr von  $\frac{3}{4}$  und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{4}{5}$  der anwesenden Mitglieder.

## § 9 Gesamtvorstand

1. Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören an:
  - der/die Vorsitzende
  - der/die stellvertretende Vorsitzende
  - der/die erste/r Kassierer/in
  - der/die Schriftführer/in
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der/die stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des/der Vorsitzenden zur Vertretung befugt.



Zahlungsanweisungen von mehr als 1 000 € bedürfen der Unterschrift des/der Kassierer/in und des/der Vorsitzenden bzw. des/der stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Vertretungsvollmacht des vertretungsberechtigten Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass er bei Abschluss von Rechtsgeschäften von mehr als 500 € und für Dienstverträge verpflichtet ist, die Zustimmung des Ausschusses einzuholen. Anschaffungen, die durch die Vereinskasse nicht abgedeckt werden können, müssen vorher von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

4. Der Gesamtvorstand besteht aus

- a) dem Vorstand
- b) dem Ausschuss, bestehend aus
  - dem/der Turnier- oder Sportreferenten/in
  - dem/der Breitensportreferenten/in
  - dem/der Pressereferenten/in
  - dem/der Wirtschaftsreferenten/in
  - dem/der techn. Leiter/in
  - dem/der Jugendwart/in sowie aus
  - bis zu sieben Beisitzern/innen

5. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist.

Gesamtvorstandsmitglieder können nur stimmberechtigte Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist möglich. Bei Ausscheiden eines Gesamtvorstandsmitglieds haben die übrigen Gesamtvorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann/eine Ersatzfrau bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

6. Der Vorstand/Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

7. Über die Sitzungen des Vorstandes/Gesamtvorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom/von der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

## § 10 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand entscheidet über

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung oder dem Ausschuss nach dieser Satzung vorbehalten ist und
- die Führung der laufenden Geschäfte.

Er erstellt die Betriebs- und Reitordnung für den Verein und erstattet einen Jahresbericht bei der jährlichen Mitgliederversammlung.

2. Der Gesamtvorstand verpflichtet sich, auf die Mitglieder einzuwirken, beim Reiten und Fahren im Gelände innerhalb Deutschlands Pferdeschilder (Kopfnummern) des Württembergischen Pferdesportverbandes zu verwenden.

## § 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.
2. Die Mitgliederversammlung muss gleichzeitig einen oder mehrere Liquidatoren bestellen. Sind mehrere Liquidatoren bestellt, so beschließen diese mit einfacher Stimmenmehrheit, falls die Mitgliederversammlung nicht anderes bestimmt.



3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Renningen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, insbesondere zur Förderung des Pferdesports zu verwenden hat.

Vorstehende Satzungsänderung wurde am 05.03.2010 in Renningen von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Renningen, 05.03.2010

Ländlicher Reit- und Fahrverein  
Renningen-Malmsheim e. V.